

53/8.82



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Mai 1975

Nr. 3147

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Dorfkern" und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Horriwil besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5978 vom 18. Dezember 1964 genehmigt wurde.

Um das Dorfzentrum einer zonengemässen Nutzung zuzuführen, hat die Gemeinde Horriwil einen speziellen Bebauungsplan ausarbeiten lassen, der die gesamte Ortskernzone überdeckt. Der Plan besteht aus 2 Teilplänen, dem Gestaltungsplan und dem Baulinienplan. Die möglichen Neubauten sind im Gestaltungsplan verbindlich dargestellt. Die Sonderbauvorschriften legen die Zahl der Baukörper sowie deren First- und Fassadenrichtung fest. Ein gewisser Spielraum wird den Abstufungen der Gebäude innerhalb der Hausbaulinien belassen, die in beiden Teilplänen ersichtlich sind. Die Ausnützung ist durch die Hausbaulinien bestimmt, beträgt aber im Maximum 0,6. Es sind max. 3 Geschosse erlaubt. Zur guten Eingliederung der Neubauten in das Ortsbild werden genaue Vorschriften bezüglich der Fassaden- und Dachgestaltung, der Farbgebung sowie der Umgebungsgestaltung erlassen. Rings um den neu zu schaffenden Dorfplatz werden Läden, kulturelle Einrichtungen und Gewerbe konzentriert. Der spezielle Bebauungsplan "Dorfkern" bringt gestalterisch und wohngygienisch grosse Vorteile. Die Realisierung der Ueberbauung wird dadurch erleichtert, dass es der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde sowie der Kirchgemeinde möglich ist, das Land in der Umgebung des Dorfplatzes zu erwerben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Februar bis 2. März 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde 1 Einsprache eingereicht. Diese wurde im Laufe der Verhandlungen zum Teil

zurückgezogen. Die noch verbleibenden Einspruchepunkte lehnte der Gemeinderat ab. Die Einsprecherin reichte anschliessend einen Rekurs an die Gemeindeversammlung ein. Diese lehnte die Beschwerde vollumfänglich ab und genehmigte den Plan und die speziellen Bauvorschriften in der Versammlung vom 27. März 1975.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Bei der Neuparzellierung bzw. bei der Abparzellierung einzelner Grundstücke dürften an verschiedenen Stellen Grenzbaurechte als Folge der geschlossenen Bauweise erforderlich sein. Diese Grenzbaurechte sind bei der Neuparzellierung und vor Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch eintragen zu lassen.
2. In den speziellen Bauvorschriften wird in Art. 10 die Planungskommission ermächtigt, in bestimmten Fällen Hausbaulinien zu fixieren. Hier muss der Vorbehalt angebracht werden, dass diese neuen Hausbaulinien im ordentlichen Bauplanverfahren gemäss Baugesetz §§ 12 - 15 in Rechtskraft gesetzt werden müssen.
3. Bei einer allfälligen Neuauflage der speziellen Bauvorschriften sind die Artikel durch Paragraphen zu ersetzen, da es sich hier um Gemeinderecht handelt.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Dorfkern" der Einwohnergemeinde Horriwil wird mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften genehmigt.
2. Die Gemeinde Horriwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31.7. 75 noch 3 Pläne, von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen. Ein Exemplar soll auf Leinwand aufgezogen werden.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem

vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 613) RE

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

i.V. *Hans Affolter*

Bau-Departement (2) Ca

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Sonderbau-
vorschriften

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvor-
schriften (folgen später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und
Sonderbauvorschriften (folgen später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4511 Horriwil

Baukommission der EG, 4511 Horriwil, mit 1 gen. Plan und Sonder-
bauvorschriften (folgen später)

Ingenieurbüro R. Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Architekturbüro P. Altenburger, Alte Bernstr. 6, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Dorfkern"
der Einwohnergemeinde Horriwil wird mit
den dazugehörenden Sonderbauvorschriften
genehmigt.